

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/5038/2016
	Status: öffentlich
	Datum: 18.08.2016
Dezernat:	I
Fachdienst:	10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement
Sachbearbeiter/in:	Heilmann, Marco, Lambrecht, Stefanie, Meyer, Werner

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Marburg	Entscheidung	Öffentlich

Marburger Ortsrecht I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum) der Universitätsstadt Marburg - Kinderbetreuungssatzung -

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der beigefügte I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten – Kindertagesstätte – Hort – Krippe – Familienzentrum) der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Begründung:

Die Gebühren für Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, Krippen und Horten sind seit 2007 nicht erhöht worden und betragen seither

für einen Platz bis 25 Wochenstunden („Halbtagsplatz ohne Mittagessen“) 91 €,
 für einen Platz bis 35 Wochenstunden („Mittagsplatz mit Mittagessen“) 119 € und
 für einen Platz bis unter 45 Wochenstunden („Ganztagsplatz mit Mittagessen“) 139 €.

Zu diesen Betreuungsgebühren kommen noch Kosten für die Mittagsversorgung von

54 € bei geliefertem Essen und
 59 € bei in der Einrichtung frisch zubereitetem Essen

hinzu. Auch diese Gebühren sind seit Jahren konstant.

In den vergangenen Jahren, insbesondere seit 2014, sind eine Reihe von Entwicklungen erfolgt, die z.T. zu erheblichen Ausgabensteigerungen in der Kindertagesbetreuung geführt haben. Diese sind insbesondere:

- die Vorgaben durch das Hess. Kinderförderungsgesetz, die insbesondere im Krippenbereich zu einer Ausweitung des Personalschlüssels geführt haben, ohne zugleich die dadurch entstehenden Mehrkosten vollständig durch Landesmittel auszugleichen,
- die erhebliche Tarifsteigerung in der Bezahlung der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Leitungskräfte, die ebenfalls dauerhaft zu deutlichen Mehrausgaben für Personal geführt hat.

Als Folge dieser Entwicklung haben viele Städte und Gemeinden um Marburg herum die KiTa-Gebühren z.T. deutlich angehoben, so dass die Lücke zwischen den im Vergleich bereits sehr niedrigen Marburger Gebühren und den Gebühren im Umland für vergleichbare Betreuungsangebote und –zeiten immer größer wurde. Diese Spreizung führte auch dazu, dass für auswärtige Kinder der Besuch in Marburg immer attraktiver wurde, da damit auch weniger Gebühren als in den Heimatgemeinden zu zahlen waren. So sind z. B. im Umland von Marburg folgende Beiträge zu zahlen:

Weimar:

Halbtagsplatz ohne Mittagessen:	125 €
Ganztagsplatz mit Mittagessen:	215 € zzgl. Verpflegungskosten
Krippenplatz	255 € zzgl. Verpflegungskosten

Lahntal:

Halbtagsplatz ohne Mittagessen:	140 €
Mittagsplatz mit Mittagessen:	195 € zzgl. Verpflegungskosten
Ganztagsplatz mit Mittagessen:	270 € zzgl. Verpflegungskosten
Aufschlag U3:	+45 € zzgl. Verpflegungskosten

Stadtallendorf (ab 1.08.2017):

Halbtagsplatz ohne Mittagessen:	125 €
Mittagsplatz mit Mittagessen:	153 € zzgl. Verpflegungskosten
Ganztagsplatz mit Mittagessen:	181 € zzgl. Verpflegungskosten
Aufschlag U3:	+ 25% zzgl. Verpflegungskosten

Zusätzlich ergab sich in Marburg durch die geringeren Mehrkosten für eine Ganztagsbetreuung – so kostet bislang der Ganztagsplatz gerade einmal 20 € mehr als der Mittagsplatz bis 14 Uhr – grundsätzlich für Eltern der Anreiz, möglichst einen Ganztagsplatz zu buchen. Die Beiträge für Kinderbetreuung sollten jedoch so ausgestaltet sein, dass sie Bedarf und Angebot möglichst passend zusammenbringen. Deshalb ist es sinnvoll, die „Sprünge“ zwischen den einzelnen Betreuungsangeboten und den Gebührenstufen etwas zu vergrößern, um „Mitnahmeeffekte“ aufgrund nur geringer Mehrkosten zu vermeiden.

Eine Gebührenanpassung muss daher folgende Ziele erreichen:

- angesichts deutlich gestiegener Personalkosten im Bereich der Kinderbetreuung die Kostendeckung insgesamt zu verbessern,
- eine Anpassung an die durchschnittlichen Gebühren für Kinderbetreuung im Landkreis erreichen,
- die Beitragssprünge zwischen den Betreuungsangeboten ungefähr gleichmäßig zu den Betreuungszeiten zu gestalten, um die Kosten für die Eltern je gebuchter Betreuungsstunde in etwa gleich zu halten und Ganztagsangebote nicht in Relation zu kürzeren Betreuungszeiten relativ günstiger zu machen.

Um diese Ziele zu erreichen wird mit dem I. Nachtrag zur Kinderbetreuungssatzung folgende Gebührenerhöhung vorgeschlagen:

	bisher	ab 1.01.2017 geplant	Erhöhung um	
			abs.	in %
Gebührenstufe 1:	91 €	120 €	29 €	+ 32%
Gebührenstufe 2:	119 €	170 €	51 €	+ 43%
Gebührenstufe 3:	126 €	190 €	64 €	+ 51%
Gebührenstufe 4:	139 €	210 €	71 €	+ 51%
Gebührenstufe 5:	169 €	240 €	71 €	+ 42%
Bildungsstätte Richtsberg:	38 €	70 €	32 €	+ 84%

Die Gebühren wären mit dieser Erhöhung ungefähr gleich denen in Weimar, sie lägen niedriger als in Lahntal, bei der Ganztagsbetreuung etwas höher als in Stadtallendorf.

Mit der Erhöhung für die Bildungsstätte Richtsberg würde eine Anpassung an die Gebühren für die Betreuung bis 15:00 Uhr der städtischen Betreuungsangebote an Grundschulen in der Universitätsstadt Marburg vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Fast alle freien Träger der Kinderbetreuung sind vertraglich verpflichtet, dieselben Gebühren zu nehmen, wie sie in der städtischen Kinderbetreuungssatzung festgelegt sind. Dies bedeutet, dass diese Erhöhung nicht nur für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen, sondern auch für die Einrichtungen der freien Träger finanzielle Auswirkungen hat.

Für den Haushalt der Stadt Marburg hat diese Satzung auf folgenden vier Ebenen Auswirkungen:

- 1) Mehreinnahmen für städtische KiTas
Für die 17 städtischen Einrichtungen (einschl. der neuen KiTa Karlsbader Weg) sind auf der Grundlage der hier vorgeschlagenen Betreuungsgebühren Mehreinnahmen von brutto rd. 520.000 € jährlich zu erwarten.
- 2) Minderausgaben für Zuschüsse an freie Träger
Mehreinnahmen der freien Träger reduzieren die erforderlichen Zuschüsse der Stadt, da diese Mehreinnahmen das von der Stadt zu 90% bis 100% zu deckende Defizit verringern. Hier sind Minderausgaben von rd. 1.1 Mio. € zu erwarten.
- 3) Mindereinnahmen durch beitragsfreies 3. Kindergartenjahr
Das 3. Kindergartenjahr ist in Marburg (wie in Hessen üblich) hinsichtlich eines Halbtagsplatzes beitragsfrei gestellt. Hierfür erstattet das Land Hessen je Platz 100 € für ausfallende Gebühren. Das bedeutet: der Halbtagsplatz ist kostenfrei, für den Mittags- oder Ganztagsplatz zahlen die Eltern nur die Differenz zum Halbtagsplatz. Da nach der Satzung der Halbtagsplatz 120 € kosten wird, aber nur 100 € erstattet werden, wird im letzten Kindergartenjahr mit jedem Platz monatlich 20 € aus kommunalen Mitteln – entweder als Zahlung an freie Träger oder aber als Einbuße für städtische KiTas – gegenfinanziert werden müssen. Dies gilt auch für Mittags- und Ganztagsplätze, bei denen der „Halbtagsanteil“ mit 120 € freigestellt werden muss. Bei durchschnittlich rd. 560 Kindern im letzten Kindergartenjahr ergibt sich hier eine Einbuße von rd. 130.000 € gegenüber den ansonsten erwartbaren Einnahmen.
- 4) Mehrausgaben für Gebührenübernahmen
Insgesamt sind durch die Punkte 1 bis 3 in der Summe rd. 1,5 Mio € brutto an Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben zu erwarten. Von dieser Summe müssen

jedoch die satzungsbedingten Mehrausgaben für Gebührenerlasse und –
übernahmen abgezogen werden.

Für etwa ein Drittel der betreuten Kinder werden von der Stadt Marburg aus sozialen
Gründen die Gebühren ganz oder teilweise übernommen bzw. erstattet. Dieser Anteil
wird sich auch nach einer Gebührenerhöhung nicht wesentlich verändern, wohl aber
die Summe der übernommenen Gebühren. Diese wirken entweder als Zahlungen an
die freien Träger als Ersatz für nicht von den Eltern zu zahlenden Gebühren oder
aber als Einnahmeausfall in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen.
Insgesamt wird der Betrag der Gebührenübernahmen damit um rd. 500.000 € (= 1/3
der Summe von 1-3) steigen.

Im Ergebnis würden sich somit durch diesen I. Nachtrag zur
Kinderbetreuungssatzung städtische Einsparungen bzw. Mehreinnahmen von netto
etwa 1 Mio. € ergeben

Vor der Beschlussfassung dieser Vorlage in der Stadtverordnetenversammlung sind neben
den städtischen Gremien folgende Vereinigungen zu beteiligen:

- der Gesamtelternbeirat der städtischen KiTas,
- die freien Träger der Kindertagesbetreuung, zusammengefasst in der AG§78 KiTa,
- der Jugendhilfeausschuss.

Aufgrund der durchzuführenden Beteiligung der genannten Gremien ist ein Inkrafttreten des
I. Nachtrages zum 01.01.2017 vorgesehen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Anlagen:

- Synopse
- Nachtrag zur Kinderbetreuungssatzung

I. Nachtrag

zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum) der Universitätsstadt Marburg - Kinderbetreuungssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

I.

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ab dem 01.09.2015“ durch die Worte „ab dem 01.01.2017“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 1 wird der Betrag „91,00 €“ durch „120,00 €“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 2 wird der Betrag „119,00 €“ durch „170,00 €“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 3 wird der Betrag „126,00 €“ durch „190,00 €“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 4 wird der Betrag „139,00 €“ durch „210,00 €“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 5 wird der Betrag „169,00 €“ durch „240,00 €“ ersetzt.
7. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „ab dem 01.09.2015“ durch die Worte „ab dem 01.01.2017“ sowie der Betrag „38,00 €“ durch „70,00 €“ ersetzt.

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Marburg, xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

**I. Nachtrag zur SATZUNG
über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen
(Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum)
der Universitätsstadt Marburg
- Kinderbetreuungssatzung -
– Synopse –**

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
§ 2 - Betreuungsgebühren	§ 2 - Betreuungsgebühren	
(3) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.09.2015 je Kind für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung:	(3) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.01.2017 je Kind für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung:	
Gebührenstufe 1: wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden	Gebührenstufe 1: wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden	
91,00 €	120,00 €	
Gebührenstufe 2: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 25 bis zu 35 Stunden	Gebührenstufe 2: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 25 bis zu 35 Stunden	
119,00 €	170,00 €	
Gebührenstufe 3: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 35 bis zu 40 Stunden	Gebührenstufe 3: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 35 bis zu 40 Stunden	
126,00 €	190,00 €	
Gebührenstufe 4: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 40 bis unter 45 Stunden	Gebührenstufe 4: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 40 bis unter 45 Stunden	
139,00 €	210,00 €	
Gebührenstufe 5: wöchentliche Betreuungszeit 45 bis 50 Stunden	Gebührenstufe 5: wöchentliche Betreuungszeit 45 bis 50 Stunden	
169,00 €	240,00 €	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(4) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.09.2015 je Kind für den Besuch des Kinderhortes „Bildungsstätte am Richtsberg“ mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden 38,00 €.</p>	<p>(4) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.01.2017 je Kind für den Besuch des Kinderhortes „Bildungsstätte am Richtsberg“ mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden 70,00 €.</p>	<p>Die Gebühren des Kinderhortes Richtsberg sollen im Einklang mit der Anpassung des Entgeltes der Betreuungsform 2 (Betreuung bis 15:00 Uhr) der „Betreuungsordnung für die städtischen Betreuungsangebote an den Grundschulen in der Universitätsstadt Marburg“ angehoben werden.</p>

Stand: 05.08.2016